Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 26

Artikel: Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96298

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 25. Juni.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Altersversicherung der Militärbeamteten und Instruktoren. (Schluss.) — Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennung. Entlassung. Ueber die Gotthardbefestigung. Eine Unteroffiziersarbeit. VI. Division: Ausmarsch der 1. Rekrutenschule. Organisation des Landsturms. Urnerhof in Flüelen. Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien. Ueber die Maxim-Mitrailleuse. Bericht des Basler Militärdepartements pro 1886. Glarus: Offiziersverein. — Ausland: Deutschland: Ein Unteroffiziers-Jubiläum. Frankreich: Alpenbataillone. — Verschiedenes: Ein Uebungsritt.

Altersversicherung der Militärbeamteten und Instruktoren.

(Schluss.)

V.

Aus den früher (in Art. II) angeführten Gründen ist von Seite des Staates nicht zu erwarten, dass viel für die Altersversorgung der Militärbeamteten und Instruktoren geschehen werde. Es bleibt diesen daher nichts übrig, als sich selbst zu helfen! Dies könnte geschehen: durch Gründung einer "Altersversicherung", sei es, dass dem Einzelnen nach einer Anzahl Jahre, wenn er aus dem Dienst tritt, ein bestimmter Betrag oder eine Jahresrente ausbezahlt würde.

Die Gründung einer solchen Versicherung bietet aber besondere Schwierigkeiten. Die Betreffenden müssen für dieselbe einen Theil ihres Jahresgehalts opfern. Dies fällt besonders den verheiratheten Instruktoren bei der bescheidenen Besoldung schwer. Auch sind die Verhältnisse der Einzelnen sehr verschieden. Der Eine will für seine alten Tage, der Andere für seine Familie, der Dritte für beides sorgen; ein Vierter endlich mag glauben, weder das Eine noch das Andere zu bedürfen. Unter solchen Verhältnissen ist es schwer, alle zu einem gleichmässigen Rücklass zu vermögen.

Im Interesse des Staates und des einzelnen Instruktors und Militärbeamteten ist es aber wünschenswerth, dass Jeder versichert sei. Es ist nicht wohl statthaft, die Art der Versicherung ganz dem Ermessen des Einzelnen zu überlassen. Alle sollen im Verhältniss zu ihrem Gehalt jährliche Einzahlungen machen und nach einer bestimmten Anzahl Jahre diesen entsprechende Ansprüche erhalten. Dies rechtfertigt

sich dadurch, dass die Verhältnisse des Einzelnen sich im Laufe der Zeit so ändern können, dass er unter Umständen froh sein kann, für alle Fälle versichert zu sein.

Diejenigen, welchen aber die in bescheidenen Grenzen gehaltene Versicherung nicht genügt, können sich für diesen oder jenen Fall bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften nach Gutfinden noch besonders versichern.

Die Gelegenheit zu einer allgemeinen Versicherung der Militärbeamteten und Instruktoren war niemals günstiger als diesen Augenblick! Die beiden Räthe haben dieses Frühjahr in sehr verdankenswerther Weise auf Antrag des h. Bundesrathes einmüthig beschlossen, in Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, den Gehalt der ältern Militärbeamteten und besonders der Instruktoren, deren Besoldungsmaxima unter 5000 Franken stehen, durch Zulagen bis zu zehn Prozent zu erhöhen.

Diese Besoldungserhöhung oder Zulage, welche allerdings einstweilen nur für die ältern Instruktoren in Aussicht genommen ist, würde - wenn sie auf alle Militärbeamteten und Instruktoren ausgedehnt würde — das Mittel bieten, die Frage der Altersversorgung in endgültiger und zwar in einer den Anschauungen der Gegenwart sehr entsprechenden Weise zu lösen. dürfte den Räthen wie den Nächstbetheiligten gleich erwünscht sein. Allerdings würde es ein weiteres Opfer von Seite des Bundes erfordern, doch dieser dürfte sich dazu um so eher entschliessen, als es kein bedeutendes sein und mehr den Militärbeamteten und Instruktoren auferlegt würde. Diese sollen nämlich die ihnen bewilligte Gehaltserhöhung oder Zulage zu Gunsten der Altersversorgung opfern. Es wird ihnen weniger schwer werden, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Man opfert am leichtesten dasjenige, was man nicht hat. Dies ist ja einstweilen mit den von den Räthen bewilligten zehn Prozent der Fall. — Wenn die Instruktoren diese nun auch opfern, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass dem grössten Theil derselben immer noch innerhalb der Schranken des bestehenden Gesetzes die Besoldung aufgebessert werden könne. Es gibt uns bekannte Divisionskreise, in welchen kein einziger Instruktor II. Klasse das Besoldungsmaximum erhält. Es ist daher noch immer Gelegenheit geboten für die Besoldungsaufbesserung etwas zu thun.

Auch in anderer Beziehung könnte manches geschehen. So dürfte die kleine Zulage, welche bei eintägigen Ausmärschen und bei besondern dienstlichen Aufträgen früher normirt war und in der Ersparungszeit (1878) gestrichen wurde, wieder bewilligt werden. Auch könnte eine kleine Entschädigung bei Verwendung auf andern Waffenplätzen gewährt werden. Beides wäre durch die vermehrten Auslagen, welche den Betreffenden bei solchen Gelegenheiten erwachsen, gerechtfertigt und liegt in der Kompetenz des Bundesrathes.

Aus den angeführten Gründen glauben wir, aus dem von den Räthen bewilligten Zuschuss sollte eine Altersversorgungskasse für Instruktoren und Militärbeamtete gebildet werden. Aus dieser soll den Betheiligten, welche eine Anzahl Jahre gedient haben und Alters oder Invalidität halber den Dienst verlassen, entweder eine Abfertigungssumme oder eine kleine Jahresrente ausbezahlt werden.

Dieses Vorgehen bietet viele Vortheile.

- 1. Es ist mit unsern demokratischen Gebräuchen nicht im Widerspruch.
- 2. Die Instruktoren steuern gleichmässig zu der Versorgungskasse bei und alle haben aus diesem Grund gleichen Antheil.
- 3. Alte und invalide Instruktoren können leichter nicht mehr gewählt werden, denn es ist ihnen ein allerdings nur sehr bescheidenes Jahreseinkommen gesichert.
- 4. Es kann kein Unterschied zwischen reichen und armen Instruktoren gemacht werden.
- 5. Die Gründung des Fondes legt weder dem Einzelnen noch dem Bunde schwere Opfer auf.

VI.

Die Verwirklichung des Projekts der Versicherung der Militärbeamteten und Instruktoren setzt voraus:

- 1. Dass der Bund für alle Militärbeamteten und Instruktoren und nicht bloss einen Theil derselben 10% Soldzulage bewillige.
- 2. Dass diese dem Versicherungsfond zugewendet werden oder dass mit einer soliden Versicherungsgesellschaft ein Vertrag abgeschlossen werde.

3. Dass in ersterem Fall der Bund, und zwar bis der Fond eine gewisse Höhe erreicht hat, für einen allfälligen Ausfall eintrete.

Eine sehr nothwendige Anforderung besteht darin, dass die Versicherung in bescheidenen Grenzen gehalten und möglichst einfach eingerichtet werde. Diesem entsprechend, lassen wir hier folgen einen

Statuten-Entwurf.

- Art. 1. Die den ältern Militärbeamteten und Instruktoren durch Bundesbeschluss (1887) bewilligte Soldzulage von 10% wird auf alle Militärbeamteten und Instruktoren ausgedehnt.
- Art. 2. Diese Soldzulage wird den Betreffenden nicht ausbezahlt, sondern zur Gründung eines Versicherungsfondes verwendet.
- Art. 3. Der Versicherungsfond der Militärbeamteten und Instruktoren zahlt aus:
- a) Jedem Militärbeamteten oder Instruktor, welcher über 10 und unter 20 Jahren der Eidgenossenschaft (in dieser Eigenschaft) Dienste geleistet hat, bei dem aus was immer für Gründen erfolgenden Dienstaustritt (eingeschlossen, wenn der Betreffende nicht wieder gewählt wird), "einen Jahressold", wie ihn derselbe zuletzt bezogen hat.
- b) Jedem Militärbeamteten und Instruktor, welcher 20 Jahre und mehr gedient hat, und aus dem Dienst tritt, oder nicht wieder gewählt wird, eine Jahresrente von 1/4 des zuletzt bezogenen Gehaltes. Diese Beamteten und Instruktoren haben dagegen keinen Anspruch auf Auszahlung eines Jahressoldes als Abfertigung.
- c) Den gleichen Anspruch auf ¹/4 des Soldes dürfen alle erheben, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalles (Körperverletzung in Folge von Schuss, Sturz mit dem Pferd u. s. w.) genöthigt sind den Dienst zu verlassen.
- d) Im Todesfall wird den Wittwen und Waisen ausbezahlt:
- a. Als Abfertigung ein Jahressold, wenn der Verstorbene über 10 Jahre gedient hat.
- β. Als Leibrente ¹/₆ des Soldes, wenn der Verstorbene über 20 Jahre gedient hat.
- γ. Als Leibrente ¹/₄ des Soldes, wenn der Verstorbene in Folge eines im Militärdienst erlittenen Unfalls und bei Ausübung einer militärischen Funktion das Leben eingebüsst hat.
- e) Die Abfertigung und Leibrente werden zu gleichen Theilen auf die Wittwe und die Waisen vertheilt.
- f) Die Rente ist für Lebensdauer; für die Kinder läuft sie bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- Art. 4. Der Bund deckt so lange nothwendig einen allfälligen Ausfall durch jährlichen Zuschuss.

Art. 5. Der allenfalls angesammelte Fond Leibrente durch eine grössere Anzahl Jahre gedarf keinem andern Zwecke zugewendet werden. Debrigens darf man nicht vergessen,

Art. 6. Im Falle der Auflösung des Versorgungsvereines der Militärbeamteten und Instruktoren ist der vorhandene Fond zu gleichen Theilen der eidgenössischen Winkelriedstiftung und dem Verein vom rothen Kreuz zuzuwenden.

Art. 7. Die Verwaltung des Versorgungsfondes ist Sache des Bundes und der betheiligten Mitglieder.

Auf die nähern Bestimmungen des letztgenannten Verhältnisses, die Ablegung der Jahresrechnung, die Zusammensetzung der Verwaltungskommission, ihre Wahl u. s. w. wollen wir, da vorläufig unnütz, nicht eingehen!

Wir haben die Forderungen bescheiden gestellt und hoffen aus diesem Grunde, dass sie durchführbar seien.

Zur kurzen Begründung des Statuten-Entwurfes bemerken wir:

Art. 1 und 2 benöthigen keine Erläuterung. In Art. 3 a wurde eine Abfertigung von 1 Jahr Sold vorgesehen, da der Betreffende nach 10 und mehr Jahren Dienst bei 10% Rücklass nebst Zins einen höhern Betrag als den, welcher ihm ausbezahlt wird, eingelegt hat.

Art. 3 b. Den ältern Militärbeamteten und Instruktoren ist mit einer Jahresrente besser gedient als mit einer Abfertigungssumme. Es dürfte letztere auch mehr im Interesse des Bundes resp. der Versicherungsanstalt liegen. Keiner wird sich gern mit 1/4 seines frühern Gehaltes behelfen. Es ist daher keine Gefahr vorhanden, dass die Instruktoren oder Militärbeamteten, nachdem sie die verlangten 20 Jahre gedient haben, sofort den Dienst verlassen und durch lange Jahre die Leibrente beziehen werden. — Die Abfertigung hat für diejenigen, welche eine Altersrente erhalten, wegzufallen, da letztere an die Stelle der erstern tritt.

Der Betrag der Jahresrente konnte nicht höher gestellt werden, damit der Versicherungskassa nicht zu grosse Lasten erwachsen und auch damit jeder Missbrauch durch vorzeitiges Austreten aus dem Dienst und die damit verbundene Belastung der Versorgungskassa ausgeschlossen sei.

Art. 3 c dürfte wohl von keiner Seite beanstandet werden.

Art. 3 d. Die Wittwen und Waisen bedürfen einer Unterstützung am nothwendigsten. Der Ansatz wurde aber geringer bemessen als wenn der zur Lebensrente Berechtigte noch lebte, da dieser nicht mehr erhalten werden muss. Die Kasse darf aber durch Wittwenpensionen nicht zu sehr belastet werden; die Wittwe, meist jünger als der verstorbene Ehegenosse, wird die

Leibrente durch eine grössere Anzahl Jahre geniessen. Uebrigens darf man nicht vergessen, dass die verheiratheten Mitglieder nicht mehr Einlage bezahlen als die unverheiratheten. Wollte man weiter gehen und höhere Ansätze nehmen, so würde die Durchführung der ganzen Versicherung verunmöglicht werden.

Dass die Leibrente (Art. 3 d γ) bei durch Unfall erfolgtem Tode höher bemessen wird, wird Niemand überraschend finden.

Die übrigen Artikel 4, 5, 6 und 7 dürften keine Erläuterungen nothwendig machen.

Zum Schlusse bemerken wir, dass durch Gründung der Versicherungskasse dem Bund gegenüber dem Opfer, welches er bringen müsste, manche Verpflichtung, welcher er sich heute nicht entziehen kann, abgenommen würde!

Den allfälligen Einwand, dass schon jetzt den Instruktoren Gelegenheit geboten sei, an der vom Bund protegirten und unterstützten Versicherung für Staatsbeamtete Theil zu nehmen, ist richtig, doch kann dieses nur unter für sie so wenig günstigen Verhältnissen geschehen, dass sie lieber darauf verzichten.

Wenn wir über etwas im Zweifel sind, so ist es die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, die Versicherung der Militärbe-amteten und Instruktoren zu trennen, da die Verhältnisse beider sehr verschieden sind. Doch dies braucht uns einstweilen nicht zu bekümmern; es ist nicht zu besorgen, dass unsere Vorschläge sofort angenommen werden.

VII.

Die Erledigung der seit langer Zeit schwebenden Alters-Versorgungsfrage scheint gleichmässig im Interesse der Betheiligten, wie in dem des Bundes zu liegen. Für erstere ist es besser wenig als wie bisher gar nichts zu erhalten! Dies dürfte sie auch mit den niedern Ansätzen versöhnen. Doch selbst diese werden ein Opfer von Seite des Bundes erfordern. Wir glauben aber annehmen zu dürfen, dass er dieses gerne bringen werde, da die blühenden Staatsfinanzen dies erlauben und der Bund für die Versicherung der übrigen Staatsdiener und besonders der Professoren am Polytechnikum jährlich nicht unbedeutende Opfer bringt. Für die Nothwendigkeit einer Altersversorgung der Militärbeamteten und Instruktoren hätten sich sehr drastische Beispiele anführen lassen,

Wir würden uns glücklich schätzen, wenn diese Arbeit den Anstoss zu der Lösung einer für den Bund und für unsere Kameraden wichtigen Frage geben sollte! E.